Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 7

Rubrik: Aus der SKöF

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Weichen für die Zukunft sind gestellt

Mitglieder der SKöF unterstützen eingeschlagenen Weg

An der Mitgliederversammlung vom 1. Juni 1995 in Romanshorn stimmten die Anwesenden dem Verbandsentwicklungskonzept der SKöF und der Erhöhung der Mitgliederbeiträge der Gemeinden zu. Der Verband kann nun den von Geschäftsleitung und Vorstand eingeschlagenen Weg für einen etappenweisen und massvollen Ausbau der Geschäftsstelle weiterverfolgen.

Gemäss Statuten dürfen die Beiträge aller Kantone künftig höchstens ein Drittel aller Mitgliederbeiträge ausmachen. Um diese Bestimmung einhalten und gleichzeitig eine vernünftige Weiterentwicklung des Verbandes sichern zu können, ist die Erhöhung der Mitgliederbeiträge der Gemeinden unumgänglich (siehe auch ZöF 3/1995) geworden. Gleichzeitig wird sich die SKöF gegenüber privatrechtlichen Organisationen, z. B. Hilfswerken, die sich in der Sozialhilfe engagieren, öffnen und diese als Mitglieder aufnehmen. Ohne Diskussion und mit grosser Mehrheit – bei 2 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen – hiessen die stimmberechtigten Mitglieder in Romanshorn die Erhöhung der Mitgliederbeiträge gut. Zustimmung fanden auch alle übrigen Anträge des Vorstandes. Unter anderem wurde die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder um ein Jahr verlängert, damit das Gremium in seiner heutigen Zusammensetzung die Statuten überarbeiten und auf das Verbandsentwicklungskonzept «SKöF 2001» abstimmen kann.

In einer späteren Ausgabe werden wir ausführlich auf die Mitgliederversammlung in Romanshorn eingehen.

cab

Mindestvorschriften für Höhere Fachschulen

Stellungnahme der SKöF zum Entwurf des Bundes

Das Eidgenössiche Departement des Innern hat Mindestvorschriften für die Ausbildung an den höheren Fachschulen im Sozialbereich HFS erarbeitet und in die Vernehmlassung geschickt. In ihrer Vernehmlassungsantwort bezeichnet es die SKöF als «richtig und nötig», dass auf Bundesebene Mindestvorschriften erlassen werden und über deren Einhaltung ein Bundesorgan wachen wird.

Die vom EDI erarbeiteten Mindestvorschriften stützen sich auf das Bun desgesetz über Finanzhilfen an die Höheren Fachschulen im Sozialbereich. Bisher haben Arbeitsgemeinschaften der Ausbildungsstätten selbst entsprechen-

de Vorschriften erarbeitet. Nicht nur aus rechtlicher und finanzieller Sicht sei die Neuordnung zu begrüssen, schreibt die SKöF. Das Berufsfeld der Sozialen Arbeit habe in den letzten Jahren stark an praktischer und politischer Bedeutung gewonnen; die darin Tätigen «erfüllen wichtige Aufgaben im Hinblick auf staatspolitisch vordringliche Ziele wie die Erhaltung der gesellschaftlichen Einheit und des sozialen Friedens». Die SKöF anerkennt lobend, dass sich der Entwurf auf das Wesentliche beschränkt und den regionalen Schulträgern genügend Umsetzungsspielraum belässt.

Vorbehalte zur Sozio-kulturellen Animation

Nicht einverstanden ist die SKöF mit der gleichrangigen Erwähnung der Ausbildung in Sozio-kultureller Animation mit den Ausbildungsrichtungen in Sozialarbeit und in Sozialpädagogik. In der öffentlichen Sozialhilfe würden deutliche Qualifikationseinschränkungen Sozio-kultureller Animatorinnen und Animatoren im Vergleich mit Ausgebildeten in den beiden andern Fachrichtungen festgestellt. «Gemeinden und Kantone werden in absehbarer Zeit kaum bereit sein, den Absolventinnen und Absolventen in Sozio-kultureller Animation denselben Status und dieselbe lohnmässige Einstufung zu gewähren wie den übrigen HFS-Ausgebildeten.» Durch den Einbezug in die Mindestvorschriften würden bei den Auszubildenden Erwartungen geweckt, die in der Praxis nicht eingelöst werden könnten.

Eine praxisbezogene, wissenschaftlich fundierte Grundausbildung soll die Voraussetzungen für die selbständige präventive und kurative Bearbeitung von sozialen Problemen und ihren Folgen sichern. Als Vertreterin der Arbeitgeberseite, so die SKöF, liege ihr sehr an der Betonung der Selbständigkeit in der Problembearbeitung. Die Formulierung schliesse aber nicht aus, dass auch auf Sekundarstufe II ausgebildete Fachleute in Betreuungs-, Begleitungs- oder Sachbearbeitungsfunktionen mit beschränkter Selbständigkeit tätig sein «können und sollen».

Für berufsbegleitende Ausbildung

Der SKöF fordert, dass weiterhin berufsbegleitende Ausbildungsgänge angeboten werden, und zwar auch in der Form von Blockkursen. Nur so sei es auch in Randregionen tätigen Personen möglich, eine berufsbegleitende Ausbildung zu absolvieren. In bezug auf den Lehrkörper wird gewünscht, dass Hochschulausbildung für die Lehrkräfte zwar die Regel, aber nicht ein absolutes Muss sein soll. Schliesslich spricht sich die SKöF dagegen aus, dass es zur Regel wird, Diplomarbeiten in Gruppen zu erarbeiten. Die Diplomarbeit sei nicht das richtige Objekt, um die Teamarbeit zu üben oder fördern. In der Praxis seien Sozialtätige immer wieder vor die Aufgabe gestellt, Berichte, Studien oder komplexe Anträge weitgehend alleine auszuarbeiten und verantworten zu müssen. Über Diplomarbeiten von Gruppen liessen sich die wichtigen sprachlich-kognitiven Fähigkeiten eines Sozialarbeiters oder einer Sozialpädagogin durch die Arbeitgeber nicht beurteilen.

cab